

len Klassenauseinandersetzung und ihren eigenen Platz in dieser durchschaubar zu machen.

Die sozialistische Jugendpolitik ist von dem Grundsatz getragen: Der Jugend *Vertrauen* zu schenken und *Verantwortung* zu übertragen. Dazu gehört es, ihr die Lösung klarer Aufgaben in eigener Verantwortung zu übergeben und ein System sozialistischer Demokratie in allen Lebensbereichen zu entwickeln, in dem die Aktivität, Leistung und Initiative der Jugend voll und uneingeschränkt zur Geltung kommen kann, in dem der Widerspruch zwischen verbaler Lösung und realer Handlungsmöglichkeit aufgehoben ist, in dem die wachsenden schöpferischen Potenzen der Jugend und die konkreten Lebensverhältnisse nicht miteinander in Konflikt stehen. Eine so gestaltete Jugendpolitik ist zugleich und primär von grundlegender Bedeutung für die Vorbeugung von Rechtsverletzungen und Straftaten junger Menschen, weil sie den Prozeß der Identifikation der Jugend mit den Zielen des Sozialismus entscheidend beeinflusst und die Möglichkeiten spontaner sozial destruktiver Widerspruchsentfaltung einschränkt.

Dieser Grundzug sozialistischer Jugendpolitik bleibt *auch für die Gestaltung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit minderjähriger Straftäter* gültig, obwohl der Straftäter sich gegen grundlegende soziale Normen vergangen hat. Für Strafrecht und Strafverfahren bedeutet dies: Mit der Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Minderjähriger ist stets an die wechselseitigen gesellschaftlichen und rechtlichen Verantwortungsbeziehungen des straffälligen Minderjährigen auf der einen Seite und aller jener sozialen Instanzen (Elternhaus, Schule, Betrieb, gesellschaftliche Organisationen und Kollektive) auf der anderen Seite anzuknüpfen, die Verantwortung für die Entwicklung und Erziehung dieses Jugendlichen tragen. Alle strafverfahrensrechtlichen und strafrechtlichen Reaktionsweisen der Rechtspflegeorgane sind darauf zu richten, einerseits die *gesellschaftliche Disziplin* und insbesondere das *Verantwortungsbewußtsein des minderjährigen Rechtsverletzers zu festigen*, zu stärken oder auch erst zu wecken und andererseits das Verhalten der *Erziehungsträger*; Kommunikationspartner und anderer Sozialisatoren so zu verändern und die *Arbeits- und Lebensbedingungen* des Minderjährigen so zu gestalten, daß seine progressive Entwicklung gewährleistet wird und eventuelle Defizite in der Persönlich-

keitsentwicklung überwunden werden. Hierauf orientiert § 65 Absatz 3 StGB ausdrücklich und will damit verhindern, daß einseitig nur das Verhalten des Minderjährigen verurteilt wird und etwa notwendige Veränderungen in seiner Lebenswelt unzulässig aus dem Blickfeld geraten. Gemäß den Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts *verlangt die Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit* eines Minderjährigen zugleich auch die *Bekräftigung* und eventuell auch Neuorientierung der *Verantwortung* der Haupterziehungsträger und der weiteren Lebensumwelt *für den Minderjährigen*.

Das Jugendalter wird in der sozialistischen Gesellschaft als eine bestimmte Phase der Entwicklung der Persönlichkeit des Menschen verstanden. Aus strafrechtlicher Sicht ist von besonderem Interesse, daß diese Phase zugleich auch ein Ausbilden von Verantwortungsbewußtsein und Hineinwachsen in die soziale Verantwortung ist, eine Phase, in der die Fähigkeiten zur Selbstbestimmung, Selbstbewertung und Selbstkontrolle von Sozialverhalten in dem Jugendlichen beständig höherentwickelt und mit zunehmender Möglichkeit zu eigenverantwortlichem Handeln erprobt und gefestigt werden. Es handelt sich hier um einen Reifungsprozeß der Persönlichkeit junger Menschen, der in Abhängigkeit von den besonderen Charakteristika der Verhältnisse, in denen die Minderjährigen stehen (beispielsweise Schulverhältnisse, Lehrverhältnisse oder andere Arbeitsverhältnisse), und den besonderen individuellen Entwicklungsbedingungen der einzelnen Minderjährigen „entwicklungsbedingte Besonderheiten“ aufweist, die es bei der Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Minderjähriger zu beachten gilt (vgl. § 65 Abs. 3 StGB).

Um diesen Anforderungen des Strafrechts zu genügen, ist es erforderlich, sich über das Wesen von Jugend und Jugendalter im Sozialismus Klarheit zu schaffen. Mit dem *Begriff Jugend* wird eine spezielle sozial-demographische Gruppe in einer konkret-historischen Gesellschaft erfaßt. Es gibt also niemals eine *Jugend an und für sich*, sondern nur eine Jugend in verschiedenen Gesellschaftsformationen und verschiedenen Gesellschaftsordnungen. Die sozialen Systembedingungen entscheiden darüber, welche Gruppe von Menschen in einer bestimmten Gesellschaftsordnung als Jugend gilt. Je nach Stellung der verschiedenen sozialen Klassen oder Schichten gibt es dann auch Un-